

Rahmenjugendordnung des
F.C. Grün- Weiß- Lankern 1975 e.V.
in Hamminkeln- Dingden

in der Fassung vom 23.01.1998

§ 1
Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des **F.C. Grün- Weiß- Lankern 1975 e.V.** sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2
Aufgaben

Die Jugendabteilung des **F.C. Grün- Weiß- Lankern 1975 e.V.** führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f. Pflege der internationalen Verständigung

§ 3
Organe

Organe der Jugend des **F.C. Grün- Weiß- Lankern 1975 e.V.** sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

§ 4
Vereinsjugendtag

- a. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugendabteilung des **F.C. Grün- Weiß- Lankern 1975 e.V.** . Sie bestehen aus allen Jugendlichen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeitern.

- b.** Aufgabe der Vereinsjugendtage sind:
1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 5. Wahl des Vereinsjugendausschusses
 6. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis Gemeindeebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat
 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c.** Der ordentliche Vereinsjugendtag findet **jährlich** statt. Er wird 14 Tage vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.
Auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von 14 Tagen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.
- d.** Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e.** Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- a.** Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
1. dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter
 2. dem Jugendgeschäftsführer
 3. zwei Beisitzern
 4. zwei Jugendvertretern, die z.Zt. Der Wahl noch Jugendliche sind
- Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- b.** Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Jugendleiter, sein Stellvertreter und der Jugendgeschäftsführer sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- c.** Die unter 1 - 4 genannten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

- d. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Jugendabteilung des **F.C. Grün- Weiß- Lankern 1975 e.V.**, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
- h. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die DFB- Jugendspielordnung.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die vorstehende Rahmenjugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Hamminkeln- Dingden, den 23. Januar 1998